

VOLLZUGSHILFE

Privatbäder

Problematik

In Schwimmbädern fallen verschiedene Abwässer an, die, wenn nicht ordnungsgemäss beseitigt, zu einer hydraulischen Überlastung der kommunalen ARA oder Schädigung der Oberflächengewässer führen können.

Es ist wichtig, bei der Beseitigung von Schwimmbadabwässern besondere Sorgfalt walten zu lassen und sich an die Beseitigungsweise zu halten, die von der Art des Abwassers abhängt: Badewasser, Reinigung oder Entleerung. Es gibt verschmutzte Abwässer (die Zusatzstoffe, wie Chemikalien, enthalten) und unverschmutzte Abwässer. Dieses Kriterium ist ausschlaggebend für den Bestimmungsort des Abwassers.

Definition

Privatschwimmbäder sind Schwimmbäder, die nur einem beschränkten, ihrem Inhaber in der Regel bekannten Personenkreis zugänglich sind.

Bäder in Wohnsiedlungen und Hotels gelten hingegen als öffentliche Schwimmbäder. Für solche sei an dieser Stelle auf die kantonale Vollzugshilfe «öffentliche Schwimmbäder» verwiesen.

Verantwortlichkeiten

Diese Vollzugshilfe richtet sich in erster Linie an die Eigentümer, aber auch an die für die Anlage und deren Unterhalt verantwortlichen Fachpersonen sowie an die Gemeinden, die für die Erteilung der Baubewilligungen, der Einleitungsbewilligungen in die Kanalisation und die Prüfung der Anschlüsse zuständig sind.

Der Eigentümer ist verpflichtet, die Anlagen zur Reinigung und Beseitigung des Abwassers in funktionstüchtigem Zustand zu halten. Er muss auf jede Abweichung vom Normalbetrieb achten, die Ursache dafür feststellen und die Situation umgehend bereinigen. Insbesondere hat er seine Dosieranlage für Chlor oder Desinfektionsmittel unter Kontrolle zu halten.

Entsorgungsarten des Abwassers

| | | ABWASSERART | |
|--------------------|--|-------------|---------------|
| | | VERSCHMUTZT | UNVERSCHMUTZT |
| BESEITIGUNG | Einleitung in die Schmutzwasserkanalisation | ✓ | - |
| | Einleitung in die Sauberwasserkanalisation oder in ein Oberflächengewässer | - | ✓ |
| | Versickerung in den Boden | - | ? |

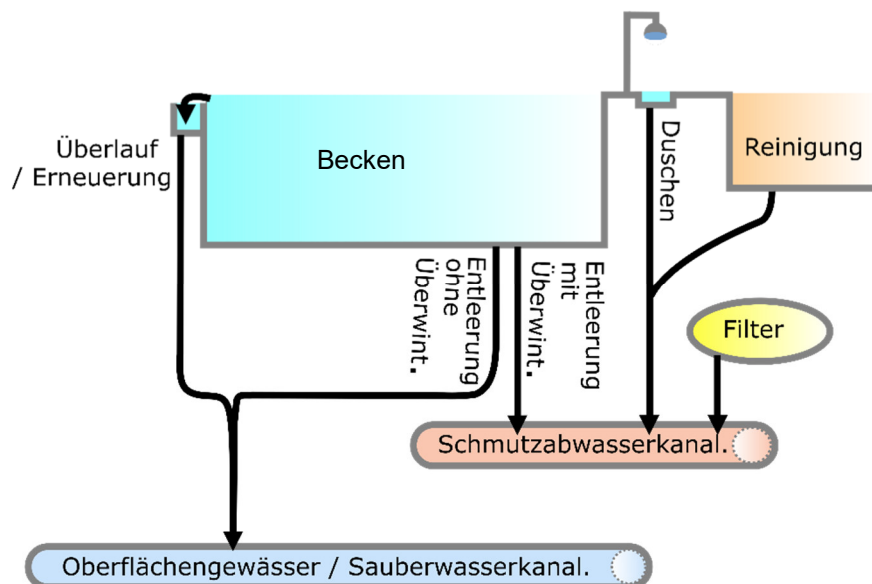


Tabelle u. Abbildung 1: Bäderabwässer und erlaubte Beseitigungsweise

Beseitigung durch Einleitung in ein Oberflächengewässer

Badewasser (ohne Winterschutzmittel), Wasser aus dem Überlauf oder aus der Wassererneuerung im Becken gilt als unverschmutzt und muss in die Sauberwasserkanalisation oder in ein Oberflächengewässer (Kanal, Bach, Fluss) eingeleitet werden. Davor muss das Wasser eine Entchlorungsanlage durchlaufen haben.

Bei der Beckenentleerung nach dem Winter gilt das Wasser, sofern es Winterschutzmittel oder andere problematische Stoffe (Algizide, Biozide) enthält, als verschmutzt und muss in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden.

Badewasser darf nur in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden, wenn sein Gehalt an Desinfektionsstoffen (z. B. Aktivchlor oder Brom) 0.05 mg/l nicht übersteigt. Mindestens 48 Stunden vor der Beckenentleerung ist die Zufuhr von Wasserbehandlungsmitteln (Chlor, Brom) abzustellen. In diesem Zeitraum nimmt die Wirkung der verschiedenen Desinfektionsmittel naturgemäss ab.

Im Falle einer dringlichen Entleerung darf das Aktivchlor von einer Fachperson durch Zugabe von Natriumthiosulfat, und unter gründlicher Durchmischung, entgiftet werden.

Wird zur Beckenentleerung die Ableitung in ein Oberflächengewässer genutzt, empfiehlt es sich, das Becken mit zwei Abläufen auszurüsten: Ein Ablauf am tiefsten Punkt des Beckens in die Schmutzwasserkanalisation (für Beckenreinigungswasser) und ein weiterer Ablauf 20 cm über dem tiefsten Punkt des Beckens mit Ableitung in ein Oberflächengewässer (für Beckenentleerung)

Die Abflussmenge ist zu begrenzen, damit das Gewässer nicht überlastet wird. Wenn die Einleitung in ein Oberflächengewässer nicht möglich ist,

muss die Dienststelle für Umwelt kontaktiert werden.

Einleitung in die Schmutzwasserkanalisation

Reinigungsabwasser ist mit Putzmittel, Säure und Javelwasser belastet. Dieses Wasser ist verschmutzt und muss in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden. Dasselbe gilt für das Wasser aus Duschen, Fussdesinfektionsbrausen, Durchschreibebecken oder Filterspülungen.

Einbaubecken sind im Allgemeinen durch fest verlegte Leitungen mit einem Technikraum verbunden. In diesem Fall ist das Mehrweg-Ablaufventil auf "Entleerung in die Kanalisation" zu stellen.

Aufstellbecken sind im Allgemeinen mit Schläuchen ausgestattet. In diesem Fall ist das Schlauchende vorübergehend an die Schmutzwasserkanalisation anzuschliessen.

Wenn sich das Schwimmbad ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisation befindet, muss das verschmutzte Abwasser in einer abgedichteten Auffanggrube ohne Auslauf gesammelt und von da einer ARA zugeführt werden.

In Grundwasserschutzzonen

In den Grundwasserschutzzonen S1 und S2 sind keine Schwimmbäder erlaubt. In der Grundwasserschutzzone S3 und im Gewässerschutzbereich A_u braucht es dafür eine Bewilligung der zuständigen Behörde.

Sprudelbäder

Badewasser aus Sprudelbädern (Jacuzzi, Whirlpool) und Hot Tubs gilt als unverschmutzt und muss in die Sauberwasserkanalisation oder in ein Oberflächengewässer (Kanal, Bach, Fluss) eingeleitet.

Badewasser darf nur in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden, wenn sein

Gehalt an Desinfektionsstoffen (z. B. Aktivchlor oder Brom) 0.05 mg/l nicht übersteigt. Mindestens 48 Stunden vor der Beckenentleerung ist die Zufuhr von Wasserbehandlungsmitteln (Chlor, Brom) abzustellen. In diesem Zeitraum nimmt die Wirkung der verschiedenen Desinfektionsmittel naturgemäss ab.

Lagerung und Handhabung der Chemikalien

Bei der Lagerung und Handhabung der Chemikalien sind Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, damit ein Auslaufen oder Versickern verhindert werden kann. Die Auffangvorrichtungen müssen mindestens die gesamte Menge versehentlich auslaufender Chemikalien aufnehmen können.

Entsorgung der Abfälle

Chemikalienrückstände aus der Wasseraufbereitung gelten als Sonderabfälle im Sinne des Gesetzes. Sie sind gemäss den Herstellerangaben und gesetzeskonform zu entsorgen.

Auch Sonderabfälle, die bei Arbeiten anfallen, sind gesetzeskonform zu entsorgen. Im Zweifelsfall ist die Dienststelle für Umwelt zu kontaktieren.

Die Filterkartuschen und leeren Verpackungen werden mit dem Kehricht oder als Sperrgut zu entsorgt.

Der Filtersand muss in einer Deponie des Typs B (Inertstoffe) entsorgt werden. Handelt es sich bei der Wasseraufbereitungsanlage um ein

Silber-Kupfer-Ionisierungssystem muss der Sand von der Firma, die den Anlagenunterhalt ausführt, als Sonderabfall entsorgt werden.

Winterschuttmittel

Es wird empfohlen, die Verwendung von Stoffen, die für Wasserorganismen ein akutes oder chronisches Vergiftungsrisiko darstellen, einzuschränken – namentlich von Stoffen der Gefahrenklasse H400 und H410 (gemäss CLP-Verordnung).

Rechtsgrundlagen und Richtlinien

Gewässerschutzgesetz (GSchG)
Gewässerschutzverordnung (GSchV)
Umweltschutzgesetz (USG)
kantonales Umweltschutzgesetz (kUSG)
kantonales Gewässerschutzgesetz (kGSchG)
Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA)
Leitfaden für die Praxis «Löschwasser-Rückhaltung»
Leitfaden für die Praxis «Lagerung gefährlicher Stoffe»
CLP-Verordnung (zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Zubereitungen)

Rechtswirksamkeit

Die vorliegende Vollzugshilfe konkretisiert die Anforderungen der eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung und ermöglicht eine praktische und einheitliche Anwendung durch die zuständige Behörde. Sie wurde mit grösster Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Sollte aus der Benutzung und Anwendung der vorliegenden Vollzugshilfe ein Schaden materieller oder immaterieller Art entstehen, wird jede Haftung ausdrücklich ausgeschlossen.

Haben Sie Fragen? Dann kontaktieren Sie uns!

Departement für Mobilität, Raumentwicklung
und Umwelt
Dienststelle für Umwelt
PF 670, 1951 Sitten
027 606 31 50
duw@admin.vs.ch
www.vs.ch/wasser

2. Mai 2021